

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 17. April 1990

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Austermann (CDU/CSU)	15	Nolting (FDP)	25
Frau Beer (DIE GRÜNEN)	22, 23	Oswald (CDU/CSU)	50, 51
Bindig (SPD)	3	Frau Schilling (DIE GRÜNEN)	26, 27
Böhm (Melsungen) (CDU/CSU)	34, 35	Frau Schmidt (Nürnberg) (SPD)	28
Dr. Czaja (CDU/CSU)	4, 5, 6, 7	Frau Schulte (Hameln) (SPD)	1, 2
Eigen (CDU/CSU)	16, 17, 18	Frau Seiler-Albring (FDP)	12, 13
Frau Faße (SPD)	36, 37	Dr. Sperling (SPD)	48, 49
Frau Ganseforth (SPD)	8, 9	Stiegler (SPD)	14
Großmann (SPD)	29, 30, 31, 32	Frau Unruh (DIE GRÜNEN)	19, 20, 21
Hiller (Lübeck) (SPD)	10, 24	Vosen (SPD)	45
Ibrügger (SPD)	38, 39, 40, 41	Wittich (SPD)	46, 47
Jäger (CDU/CSU)	11	Frau Wollny (DIE GRÜNEN)	42, 43
Jaunich (SPD)	33	Wüppesahl (fraktionslos)	44

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes		Frau Seiler-Albring (FDP)	
Frau Schulte (Hameln) (SPD)		Bewertung der bundesdeutschen	
Redaktionelle und finanzielle Unterstützung		Südafrikapolitik, insbesondere in bezug	
der „Zeitbild-Verlag GmbH“ bei der		auf den U-Boot-Blaupausenexport, durch	
Herausgabe der Druckschrift „das zeitbild“		die Organisation für Afrikanische	
vom Dezember 1989; verteilte Exemplare . . .	1	Einheit (OAE)	6
Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen		Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern	
Bindig (SPD)		Stiegler (SPD)	
Berichte des Auswärtigen Amtes über		Verbesserung des kleinen Grenzverkehrs	
Menschenrechtsverletzungen in		zur CSFR	6
einzelnen Ländern	2	Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen	
Dr. Czaja (CDU/CSU)		Austermann (CDU/CSU)	
Hinweis auf die Verpflichtung gemäß Arti- kel 7 des Deutschlandvertrages bei den		Beteiligung des Parlaments und seiner	
Gesprächen des Bundesaußenministers mit		Ausschüsse an den Entscheidungen zur	
den Drei Mächten über die Vollendung der		Währungsumstellung in der DDR	7
Einheit und Freiheit Deutschlands sowie		Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
die Festlegung endgültiger Grenzen	2	Eigen (CDU/CSU)	
Bisher von Polen eingehaltene „Verpflich- tungen gegenüber den Deutschen“ nach der		Beibehaltung der offenen Gemengteil-	
Gemeinsamen Erklärung vom 14. November		Deklaration bei der Kennzeichnung von	
1989; Beurteilung des Geheimabkommens		Mischfuttermitteln; ausführliche Angabe der	
Stalins mit dem Lubliner Komitee vom		Ausgangserzeugnisse in dem gemäß	
27. Juli 1944; Wahrung der Eigentums- rechte vertriebener Deutscher bei		EG-Mischfutter-Richtlinie 90/44/EWG	
der Grenzregelung mit Polen	3	aufzustellenden Verzeichnis	7
Frau Ganseforth (SPD)		Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung	
Haltung der Türkei gegenüber zurück- gekehrten türkischen Staatsangehörigen,		Frau Unruh (DIE GRÜNEN)	
insbesondere Kurden/innen, die in der		Unmittelbare Auszahlung von Kindererzie- hungsleistungen an sozialhilfeberechtigte	
Bundesrepublik Deutschland ohne Erfolg		Heimbewohner; Berücksichtigung des	
einen Asylantrag gestellt oder sich öffentlich		Datenschutzes beim Auszahlungsverfahren	9
für eine eigene Kultur eingesetzt haben	4	Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung	
Hiller (Lübeck) (SPD)		Frau Beer (DIE GRÜNEN)	
Auswirkungen der Auseinandersetzungen		Entscheidung über den Standort des	
zwischen den an der Finanzierung einer		geplanten taktischen Tiefflugübungs- zentrums (TFWCT) der NATO-Staaten;	
festen Querung von Fehmarn nach		Verlagerung von Tiefflügen	
Skandinavien beteiligten bundesdeutschen		in andere Länder	10
Banken und der dänischen Regierung auf			
die deutsch-dänischen Beziehungen	5		
Jäger (CDU/CSU)			
Nichterwähnung der Tötung ungeborener			
Kinder im Mutterleib im Menschenrechts- bericht der Bundesregierung (Drucksache			
11/6553)	5		

Seite	Seite
Hiller (Lübeck) (SPD) Reisen von Mitgliedern der Bundesregierung mit der Flugbereitschaft BMVg in die DDR seit Öffnung der deutsch-deutschen Grenzen	11
Nolting (FDP) Aufhebung der Kasernenpflicht für Bundeswehrangehörige bis zum 25. Lebensjahr	12
Frau Schilling (DIE GRÜNEN) Stufenweise Streichung von Tiefflugteilen aus der Ausbildung der Luftwaffen- Einsatzbereitschaft, insbesondere der Tiefflugübungen über Kanada und Labrador	12
Frau Schmidt (Nürnberg) (SPD) Unterschiedliche Einberufungspraxis bei den Wehr- und Zivildienstleistenden	13
Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit	
Großmann (SPD) Differenzen zwischen einem Abteilungsleiter des WHO-Programms zur AIDS-Bekämpfung und dem Generaldirektor der UN-Behörde; Aussetzung der finanziellen Beteiligung am AIDS-Programm der WHO	13
Jaunich (SPD) Verpflichtung der Gaststätten zur preiswerteren Abgabe von mindestens einem alkoholfreien Getränk	14
Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr	
Böhm (Melsungen) (CDU/CSU) Ausbau der Eisenbahnstrecke Dortmund – Kassel	15
Frau Faße (SPD) Erleichterung der Zulassung von Solarmobilen zum Straßenverkehr	16
Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	
Ibrügger (SPD) Änderung der Entschädigungsregelung für Landwirte mit Flächen in Wasserschutz- gebieten (§ 19 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz)	16
Frau Wollny (DIE GRÜNEN) Zuverlässigkeitsüberprüfung der mit Nukleartransporten beschäftigten Bundesbahnbediensteten durch das Bundesamt für Strahlenschutz gemäß § 4 Abs. 2 Atomgesetz	18
Wüppesahl (fraktionslos) Bestimmung von Grenzwerten für die in „Sievert“ ausgedrückten Meßergebnisse bei der Kernreaktor-Fernüberwachung	19
Geschäftsbereich des Bundesministers für Post und Telekommunikation	
Vosen (SPD) Stopp von Bauprojekten durch den Bundesminister für Post und Telekommu- kation und Verwendung der eingesparten Mittel in der DDR	19
Wittich (SPD) Pläne zur Verlagerung des Innendienstes der Fernsprech-Entstörungsstelle in Bad Hersfeld nach Fulda	20
Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	
Dr. Sperling (SPD) Kontinuierliche Anpassung der Kosten- pauschalen der 2. Berechnungsverordnung und der Neubaumietenverordnung; nächste Novellierung	21
Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft	
Oswald (CDU/CSU) Höhe der Ausbildungsvergütungen in den einzelnen Ausbildungsbereichen	22

**Geschäftsbereich des Bundeskanzlers
und des Bundeskanzleramtes**

1. Abgeordnete **Frau Schulte (Hameln)** (SPD) In welcher Weise hat die Bundesregierung die „Zeitbild-Verlag GmbH“ bei der Herausgabe von „das zeitbild“, Ausgabe Dezember 1989, über eine redaktionelle Unterstützung durch das Presse- und Informationsamt hinaus auch finanziell unterstützt?

Antwort des stellvertretenden Chefs des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 17. April 1990

Das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung hat im Zuge seiner Öffentlichkeitsarbeit zur Integration der deutschen Aussiedler der „Zeitbild-Verlag GmbH“, Bonn, den Auftrag erteilt, das Unterrichtsprojekt „Deutsche Aussiedler“ zu erstellen. Ziel dieser Maßnahme war insbesondere, einen großen Adressatenkreis über die Geschichte der Deutschen jenseits von Oder und Neiße und in den südost- und osteuropäischen Siedlungsgebieten zu informieren, um Hintergründe der gegenwärtigen Aussiedlerwelle deutlich zu machen.

Die „Zeitbild-Verlag GmbH“ wurde nicht „finanziell unterstützt“, sondern im Rahmen eines Vertragsverhältnisses, das Leistung und Gegenleistung vorsieht, beauftragt, Themenmappen und Informationsblätter zu erstellen und zu vertreiben.

2. Abgeordnete **Frau Schulte (Hameln)** (SPD) Wie viele Exemplare der Druckschrift kamen nach Empfängerkreisen gegliedert zur Verteilung?

Antwort des stellvertretenden Chefs des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 17. April 1990

Die „Zeitbild-Verlag GmbH“ belieferte 6870 Institutionen mit jeweils einer Themenmappe:

- 3308 Berufsschulen,
- 1544 sonstige Bildungsinstitutionen (Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Universitäten, Fortbildungseinrichtungen),
- 809 Volkshochschulen,
- 1209 Bibliotheken.

Die Themenmappen enthielten insgesamt 509 000 Informationsblätter.

Durch Lesezirkel-Unternehmen wurden 189 780 Informationsblätter als Beihefter in Lesezirkel-Mappen eingesetzt.

Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen

3. Abgeordneter
Bindig
(SPD)
- Betrachtet die Bundesregierung die von ihr regelmäßig erstellten Lageberichte des Auswärtigen Amtes als eine zuverlässige Erkenntnisquelle über Menschenrechtsverletzungen im betreffenden Land, und werden für die Abfassung auch andere Berichte, die auf Menschenrechtsverletzungen im jeweiligen Land eingehen, ausgewertet und unterschiedliche Feststellungen gegeneinander abgewogen?

**Antwort der Staatsministerin Frau Dr. Adam-Schwaetzer
vom 11. April 1990**

Die Lageberichte über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in einer Reihe von Ländern basieren auf der eingehenden Berichterstattung der Auslandsvertretungen. Die Vertretungen sind angewiesen, bei Erstellung der Berichte alle zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen zu nutzen und insbesondere eng mit den übrigen vor Ort tätigen EG-Botschaften, aber auch den wichtigsten Flüchtlingsorganisationen, vor allem dem UNHCR, zusammenzuarbeiten.

Die Bundesregierung betrachtet diese Berichte als eine wertvolle Erkenntnisquelle. Da die Möglichkeiten der Informationsgewinnung in einigen Ländern stark eingeschränkt sind, und sich die Auslandsvertretungen bei ihren Ermittlungen im Rahmen des völkerrechtlich Zulässigen bewegen müssen, können die Berichte im Einzelfall durchaus unvollständig oder sogar korrekturbedürftig sein. Der Lagebericht wird dann aber in aller Regel einen Hinweis auf die Schwierigkeiten der Informationsbeschaffung und damit auf den Grad seiner Zuverlässigkeit enthalten.

Im übrigen gehen die Lageberichte entsprechend ihrer Zielsetzung auf Menschenrechtsverletzungen nur insoweit ein, als diese für asyl- und abschiebungsrelevante Entscheidungen von Bedeutung sind. Hierzu gehört insbesondere die menschenrechtliche Lage von Minderheiten oder von Oppositionsgruppen.

4. Abgeordneter
Dr. Czaja
(CDU/CSU)
- Hat der Bundesminister des Auswärtigen bei seinen letzten Gesprächen mit den Drei Mächten die Verpflichtung aus Artikel 7 des Deutschlandvertrages bezüglich der Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands sowie der Festlegung endgültiger Grenzen erst bei frei vereinbarten friedensvertraglichen Regelungen eingehend zur Sprache gebracht und die Einhaltung dieser Rechtsverpflichtungen eingefordert, mit welchem Ergebnis?

**Antwort der Staatsministerin Frau Dr. Adam-Schwaetzer
vom 18. April 1990**

Die Drei Mächte richten sich bei der anstehenden Regelung der äußeren Aspekte der Herstellung der deutschen Einheit nach Artikel 7 des Deutschlandvertrages. Bundesminister Genscher hatte deshalb keinen Anlaß, diesen Aspekt bei seinen letzten Gesprächen mit den Drei Mächten zur Sprache zu bringen

5. Abgeordneter
Dr. Czaja
(CDU/CSU)
- Welche „Verpflichtungen gegenüber den Deutschen“, eingegangen in der Gemeinsamen Erklärung vom 14. November 1989, sind in vollem Umfang (so die polnische Regierungssprecherin Niczabilowska) auch nach eindeutigen Feststellungen der deutschen Botschaft in den Gebieten östlich von Oder und Neiße tatsächlich zur Wahrung der nationalen Identität der Deutschen und ihrer Bewahrung vor Diskriminierungen im einzelnen erfüllt worden, und wird die Bundesregierung die Öffentlichkeit über die jetzige tatsächliche Lage der Deutschen in den Gebieten östlich von Oder und Neiße informieren?

**Antwort der Staatsministerin Frau Dr. Adam-Schwaetzer
vom 18. April 1990**

Seit Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung vom 14. November 1989 werden in der Republik Polen deutsche Vereinigungen zugelassen; sie haben Zugang zu deutschen Medien und können Kontakte in die Bundesrepublik Deutschland unterhalten (Ziffer 50). Bevölkerungsgruppen, die deutscher Abstammung sind, können ihre kulturelle Identität entfalten und wahren (Ziffer 45). Die polnische Regierung ist dabei, Deutschunterricht an den Schulen gleichmäßig auszubauen und gestattet der Bundesregierung, ihr dabei behilflich zu sein (Ziffer 48). Auf Fragen der Öffentlichkeit über die Lage der Deutschen in Polen wird die Bundesregierung nach bestem Wissen antworten.

6. Abgeordneter
Dr. Czaja
(CDU/CSU)
- Wie beurteilt die Bundesregierung nach völkerrechtlichen Grundsätzen das Deutschland betreffende Geheimabkommen Stalins mit dem Lubliner Komitee vom 27. Juli 1944, in dem versucht wurde, ohne Kenntnis der Völker über große Teile Deutschlands und Polens sowie über die Unterwerfung Polens unter sowjetische Hegemonie zu verfügen, und kann der Inhalt eines von Anfang an nichtigen Abkommens zur Überwindung der Unrechtsfolgen, in dauerhaften deutsch-polnischen Beziehungen und in einer europäischen Friedensordnung dienen?

**Antwort der Staatsministerin Frau Dr. Adam-Schwaetzer
vom 18. April 1990**

Das von Ihnen genannte Abkommen ist nicht Grundlage deutsch-polnischer Vereinbarungen. Die Grenzaussage des Artikels I des Warschauer Vertrages bezieht sich vielmehr auf die bestehende Grenzlinie, deren Verlauf im Kapitel IX der Beschlüsse der Potsdamer Konferenz vom 2. August 1945 festgelegt worden ist.

7. Abgeordneter
Dr. Czaja
(CDU/CSU)
- Ist beabsichtigt, mit der Gewährleistung sicherer Grenzen zwischen Deutschland und Polen die Massenvertreibung als rechtmäßig festzuschreiben und als rechtmäßiges Mittel zur Grenzverschiebung generell, trotz Artikel 64 der Wiener Vertragsrechtskonvention (*ius cogens*) zu billigen, oder was ist beabsichtigt, um bei vertraglichen Regelungen und Verhandlungen über den Verlauf der deutsch-polnischen Grenze, für die es außer einem konkretisiertem Gewaltverzicht im

Warschauer Vertrag bisher kein völkerrechtlich wirksames Dokument gibt, solche neuen „völkerrechtlichen“ und „moralischen“ Dimensionen im Vertragsrecht und für eine europäische Friedensordnung auszuschließen?

**Antwort der Staatsministerin Frau Dr. Adam-Schwaetzer
vom 18. April 1990**

Den ersten Teil Ihrer Frage beantworte ich mit Nein.

In der am 8. März 1990 vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Entschließung heißt es:

„Der Deutsche Bundestag schlägt unter Bezugnahme auf seine Erklärung vom 8. November 1989 vor, daß die beiden freigewählten deutschen Parlamente und Regierungen möglichst bald nach den Wahlen in der DDR eine gleichlautende Erklärung abgeben, die in ihrem Kern folgendes beinhaltet:

„Das polnische Volk soll wissen, daß sein Recht, in sicheren Grenzen zu leben, von uns Deutschen weder jetzt noch in Zukunft durch Gebietsansprüche in Frage gestellt wird.“

Ziel dieser Erklärung ist es, entsprechend den Prinzipien der KSZE-Schlußakte mit Blick auf die deutsche Einheit die Unverletzlichkeit der Grenzen gegenüber Polen als unverzichtbare Grundlage des friedlichen Zusammenlebens in Europa zu bekräftigen.

In diesem Sinne soll die Grenzfrage in einem Vertrag zwischen einer gesamtdeutschen Regierung und der polnischen Regierung geregelt werden, der die Aussöhnung zwischen beiden Völkern besiegelt.“

Dies entspricht den Absichten der Bundesregierung. Der Bundeskanzler hat in der Debatte folgendes erklärt:

„Ich werde mich dafür einsetzen, daß dann die demokratisch gewählte Regierung der DDR und die Bundesregierung ebenfalls eine entsprechende Willenserklärung abgeben.“

Meine Damen und Herren, der künftige gesamtdeutsche Souverän wird diese Frage dann abschließend in völkerrechtlich verbindlicher Form in einem Vertrag mit der Republik Polen zu regeln haben.

Der Ihnen vorliegende Entschließungsentwurf der Koalitionsfraktionen erhält eine klare politische Absichtserklärung für eine solche vertragliche Regelung.“

8. Abgeordnete **Frau Ganseforth** (SPD) Wie geht die Türkei mit Bürgern/innen um, die in der Bundesrepublik Deutschland einen Antrag auf Asyl gestellt haben, der abgelehnt wurde?

**Antwort der Staatsministerin Frau Dr. Adam-Schwaetzer
vom 12. April 1990**

Soweit der Bundesregierung bekannt ist, haben abgelehnte Asylbewerber bei ihrer Rückkehr in die Türkei keine staatliche Verfolgung zu befürchten, sofern sie nicht in der Türkei eine nach allgemeinem Strafrecht strafbare Handlung vor ihrer Ausreise begangen haben. Es ist den türkischen Behörden bekannt, daß zahlreiche ihrer Landsleute versuchen, über einen Asylantrag das Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland zu erwerben, um ihre persönliche Lebenssituation, insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht, zu verbessern. Auch in der türkischen Öffentlichkeit begegnen derartige Rückkehrer keinen Ressentiments.

9. Abgeordnete
**Frau
Ganseforth**
(SPD)
- Haben türkische Kurden/innen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich für eine eigene Kultur eingesetzt haben, bei der Rückkehr in die Türkei mit Schwierigkeiten zu rechnen?

**Antwort der Staatsministerin Frau Dr. Adam-Schwaetzer
vom 12. April 1990**

Nach gegenwärtiger Erkenntnislage haben türkische Staatsbürger kurdischer Volkszugehörigkeit bei ihrer Rückkehr in die Türkei nur dann mit Schwierigkeiten zu rechnen, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland in einer Organisation tätig waren, die für ein selbständiges Kurdistan auf türkischem Boden eintritt. Dies ist als separatistische Betätigung nach Artikel 140 und 125 TStGB auch dann strafbar, wenn die Tat außerhalb der Türkei begangen wird. In der Praxis zählt hierzu hauptsächlich die Tätigkeit für die PKK. Ein Engagement in reinen Kulturvereinen, denen es ausschließlich um die Pflege der kurdischen Sprache und Kultur geht, führt, nach den bisherigen Erfahrungen zu urteilen, nicht zu Verfolgungsmaßnahmen der türkischen Behörden.

10. Abgeordneter
Hiller
(Lübeck)
(SPD)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die heftiger werdenden Auseinandersetzungen in der Öffentlichkeit zwischen den an der Finanzierung einer festen Querung von Fehmarn nach Skandinavien beteiligten bundesdeutschen Banken und der dänischen Regierung, und sieht sie darin eine Belastung für die deutsch-dänischen Beziehungen?

**Antwort der Staatsministerin Frau Dr. Adam-Schwaetzer
vom 11. April 1990**

Der Bundesregierung sind keine öffentlichen Auseinandersetzungen zwischen bundesdeutschen Banken und der dänischen Regierung über das Projekt einer Fehmarn-Belt-Querung bekannt.

11. Abgeordneter
Jäger
(CDU/CSU)
- Weshalb erwähnt der Menschenrechtsbericht der Bundesregierung für die 11. Legislaturperiode (Drucksache 11/6553) die schweren Menschenrechtsverletzungen, welche mit der Tötung hunderttausender ungeborener Kinder im Mutterleib begangen werden, mit keinem Wort, und wie ist das mit der Aussage in diesem Bericht zu vereinbaren, daß gerade die Bundesrepublik Deutschland gehalten sei, einen hohen menschenrechtlichen Standard zu wahren, und daß Menschenrechte nicht in altersspezifischer Hinsicht aufgeteilt werden dürfen?

**Antwort der Staatsministerin Frau Dr. Adam-Schwaetzer
vom 11. April 1990**

Hinsichtlich der Frage, inwieweit das ungeborene Kind menschenrechtlichen Schutz genießt, besteht, insbesondere in der internationalen Diskussion, keine Einigkeit. Die Texte der VN-Menschenrechtspakte lassen einen eindeutigen Schluß nicht zu.

Gleichwohl hat sich die Bundesregierung bei der Ausarbeitung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes auch für einen Schutz des ungeborenen Lebens eingesetzt. In der Genfer Arbeitsgruppe, die mit der Ausarbeitung dieses Übereinkommens befaßt war, hat es sich jedoch gezeigt, daß eine große Anzahl von Staaten nicht bereit ist, das Recht des nichtgeborenen Kindes auf Leben als ein allgemeines, international anerkanntes Menschenrecht zu akzeptieren. Trotz des erheblichen Widerstandes dieser Staaten ist es unserer Delegation aber gelungen, in die Präambel des Übereinkommens eine Passage einzubringen, die klarstellt, daß das Kind „eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor und nach der Geburt bedarf“.

12. Abgeordnete
**Frau
Seiler-Albring**
(FDP)
- Trifft es zu, daß die Tagung des Ministerrats der Organisation für Afrikanische Einheit (OAE) vom 19. bis zum 24. Februar 1990 zwar zur Verurteilung einer ganzen Reihe von Staaten wegen angeblicher Zusammenarbeit mit Südafrika geführt hat, der sogenannte Blaupausen-Export jedoch in keiner Weise aufgegriffen wurde noch sonst eine entsprechende Erwähnung der Bundesrepublik Deutschland erfolgte?

**Antwort der Staatsministerin Frau Dr. Adam-Schwaetzer
vom 11. April 1990**

Ja, dies trifft zu.

13. Abgeordnete
**Frau
Seiler-Albring**
(FDP)
- Wie beurteilt die Bundesregierung diesen Umstand für die Bewertung ihrer Südafrikapolitik durch die afrikanischen Staaten, und welche Auswirkungen hat dieser Umstand für eine Beantwortung einer Frage nach der Erheblichkeit der Beeinträchtigung der außenpolitischen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des § 34 des Außenwirtschaftsgesetzes wegen des U-Boot-Blaupausenexports?

**Antwort der Staatsministerin Frau Dr. Adam-Schwaetzer
vom 11. April 1990**

Die Bundesregierung wertet die Tatsache, daß während der OAE-Ministerratstagung in Addis Abeba vom 19. bis 24. Februar 1990 der Export von U-Boot-Konstruktionsplänen nach Südafrika nicht erwähnt, dagegen die Beschlüsse des EPZ-Ministertreffens am 20. Februar 1990 in Dublin positiv gewürdigt wurden, als einen Ausdruck der freundschaftlichen und vertrauensvollen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Mitgliedstaaten der OAE und als Bestätigung ihrer bisherigen Beurteilung des Vorgangs unter dem Gesichtspunkt der auswärtigen Beziehungen.

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

14. Abgeordneter
Stiegler
(SPD)
- Ist der Bundesregierung bewußt, daß der kleine Grenzverkehr an der Grenze zur CSFR in der kommenden Hauptreisezeit durch lange Wartezeiten beim Grenzübertritt erheblich beeinträchtigt werden wird, und wird sie deshalb noch einmal eine Initiative unternehmen, die neuen Grenzübergänge unverzüglich für den kleinen Grenzverkehr auch für Pkw passierbar zu machen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger
vom 11. April 1990**

Bei Expertengesprächen in Prag am 6./7. Februar 1990 hat die deutsche Seite nachdrücklich die Zulassung der neuen Grenzübergänge für den Personenkraftverkehr gefordert. Die tschechoslowakische Regierung verwies auf finanzielle, ökologische, organisatorische und bautechnische Schwierigkeiten und war lediglich bereit, zunächst nur eine Inbetriebnahme für Fußgänger, Radfahrer und Benutzer von Motorfahrzeugen zu akzeptieren. Die weitergehende Zusage, die Übergänge Waldmünchen/Haselbach, Waldsassen/Heiligenkreuz und Eschlkam/Neumark auch für den Personenkraftverkehr freizugeben, stellt nach Angaben der CSFR bereits ein äußerstes Entgegenkommen dar, das an der Grenze ihrer momentanen Belastbarkeit liegt.

Die Bundesregierung wird die Gespräche mit der Tschechoslowakei fortsetzen und darauf drängen, daß der Ausbau der neuen Übergänge trotz der angeführten Probleme zügig voranschreitet, damit der grenzüberschreitende Verkehr spürbare Erleichterungen erfährt.

Eine weitere Gelegenheit zur Erörterung der Thematik bietet sich anlässlich der nächsten Begegnung der beiderseitigen Grenzbevollmächtigten Ende Mai 1990.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

15. Abgeordneter
Austermann
(CDU/CSU)
- In welcher Weise ist nach gültigen Gesetzen und nach Plänen der Bundesregierung mit einer Beteiligung des Parlaments und seiner Ausschüsse an Entscheidungen im Zusammenhang zwischen DDR und Bundesrepublik Deutschland, insbesondere in den Fragen der Währungsumstellung, zu rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss
vom 19. April 1990**

Die Bundesregierung wird – wie bisher – die betroffenen Ausschüsse des Deutschen Bundestages regelmäßig über den Stand der Gespräche mit der Deutschen Demokratischen Republik über die Schaffung einer Währungsunion, Wirtschafts- und Sozialgemeinschaft unterrichten.

Den mit der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu schließenden Vertrag über die Schaffung einer Währungsunion, Wirtschafts- und Sozialgemeinschaft wird die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag zur Ratifizierung zuleiten. Grundlage ist Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

16. Abgeordneter
Eigen
(CDU/CSU)
- Kann die Bundesregierung bestätigen, daß mit Inkrafttreten der Änderung der EG-Mischfutter-Richtlinie 90/44/EWG bezüglich der Kennzeichnung von Mischfuttermitteln sichergestellt ist, daß die offene Gemengteil-Deklaration auch in Zukunft zulässig bleibt und die Bundesregierung sich dafür einsetzt, daß für die Tierhalter die Information beim Mischfutterkauf nicht verschlechtert wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Geldern
vom 12. April 1990**

Auf zwei Anfragen des Abgeordneten Oostergetelo im März dieses Jahres hat die Bundesregierung bereits ausgeführt, daß die Mitgliedstaaten nach Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe d i. V. m. Artikel 5 c der Richtlinie 90/44/EWG vom 22. Januar 1990 verpflichtet sind, die sog. halboffene Deklaration als obligatorische Kennzeichnung vorzuschreiben. Dies entspricht den deutschen futtermittelrechtlichen Vorschriften. Die sog. offene Deklaration wird jedoch zukünftig unter Beachtung der Bedingungen des Artikels 5 e der gleichen Richtlinie außerhalb des amtlichen Teils der Kennzeichnung weiterhin zulässig sein. Nach Auffassung der Bundesregierung ist damit dem Informationsbedürfnis der Tierhalter weiterhin Rechnung getragen.

17. Abgeordneter
Eigen
(CDU/CSU)
- Wird die Bundesregierung zulassen und nicht beanstanden, daß zumindest in der Bundesrepublik Deutschland die offene Gementeil-Deklaration auch alternativ im amtlichen Teil der Deklaration angebracht werden darf, wenn die Änderung der EG-Mischfutter-Richtlinie 90/44/EWG in Kraft tritt, um sicherzustellen, daß die Überwachungsbehörden diese Angaben mit Hilfe der Buchprüfung nach § 34 Abs. 1 der Futtermittelverordnung (FMV) und durch Labormethoden überprüfen dürfen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Geldern
vom 12. April 1990**

Aus dem Umstand, daß angesichts der oben dargestellten EWG-Rechtslage eine offene Deklaration nur noch außerhalb der amtlichen Kennzeichnung möglich sein wird, folgt nicht, daß diese Angaben der amtlichen Futtermittelüberwachung entzogen sind. Auch Angaben außerhalb der amtlichen Kennzeichnung werden im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit dem Futtermittelrecht (z. B. § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Futtermittelgesetzes) amtlich überwacht.

18. Abgeordneter
Eigen
(CDU/CSU)
- Wie wird die Bundesregierung sicherstellen, daß das gemäß der EG-Mischfutter-Richtlinie 90/44/EWG Artikel 10 b noch aufzustellende Verzeichnis von Ausgangserzeugnissen (Einzelfuttermitteln) so umfassend ist, daß im Interesse der Verwender von Mischfutter ausgeschlossen werden kann, bedenkliche Nebenerzeugnisse oder minderwertige Abfallprodukte der gewerblichen Industrie über das Mischfutter in die Tierernährung zu bringen oder, daß sogar Stoffe, denen wegen mangelnder Eignung die Zulassung als Einzelfuttermittel versagt wurde, dann über den Umweg des Mischfutters in die Tierernährung gelangen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Geldern
vom 12. April 1990**

Nach Artikel 3 der Richtlinie 79/373/EWG des Rates vom 2. April 1979 über den Verkehr mit Mischfuttermitteln dürfen Mischfuttermittel nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie unverdorben, unverfälscht und von handelsüblicher Beschaffenheit sind; sie dürfen ferner keine Gefahr für die tierische oder menschliche Gesundheit bilden und nicht in irreführender Weise angeboten oder in den Verkehr gebracht werden. Diese Bestimmung ist durch die Änderungsrichtlinie 90/44/EWG vom 22. Januar 1990 nicht geändert worden.

In dem in Artikel 10 Buchstabe b der Richtlinie 90/44/EWG genannten nicht abschließenden Verzeichnis sollen zum Zweck der einheitlichen Anwendung der EG-einheitlich verpflichtend vorgeschriebenen halboffenen Deklaration für die wichtigsten Ausgangserzeugnisse Bezeichnungen und Beschreibungen festgelegt werden, um die Vergleichbarkeit dieser Angaben über die Zusammensetzung von Mischfuttermitteln sicherzustellen. Nicht gelistete Ausgangserzeugnisse können gleichwohl für die Herstellung von Mischfuttermitteln verwendet werden, sofern sie unverdorben, unverfälscht und von handelsüblicher Beschaffenheit sind und die Bezeichnung, unter der sie angegeben werden, für den Käufer nicht irreführend ist (Artikel 10 a Abs. 2).

Die Abwehr nicht geeigneter oder gar bedenklicher Stoffe wird nach Auffassung der Bundesregierung durch die Vorschriften des bereits genannten Artikels 3 der Richtlinie 79/373/EWG, durch das gemäß Artikel 10 Buchstabe c der Richtlinie 90/44/EWG noch zu erstellende Verzeichnis der Ausgangserzeugnisse, deren Verwendung in Mischfuttermitteln zum Schutz der menschlichen oder tierischen Gesundheit verboten ist, sowie durch die Vorschriften der Richtlinie 74/63/EWG über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung sichergestellt. – Im übrigen werden die Ausgangserzeugnisse für die Herstellung von Mischfuttermitteln nicht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Nährstoff- und Energielieferung, sondern auch unter dem Gesichtspunkt der technologischen Handhabung oder besonderer verdauungsphysiologischer Erfordernisse ausgewählt.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

19. Abgeordnete
**Frau
Unruh**
(DIE GRÜNEN)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß Kindererziehungsleistungen von der Rentenrechnungsstelle der Deutschen Bundespost auch dann nach § 47 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuchs unmittelbar auf das Konto einer Heimbewohnerin zu überweisen sind, wenn die Rente in vollem Umfang auf den Träger der Sozialhilfe übergeleitet worden ist, da nach § 65 Abs. 1 Satz 2 des Arbeiterrentenversicherungsneuregelungsgesetzes die Kindererziehungsleistungen nur dann wie ein Zuschlag zur Rente zu behandeln, also beide Leistungen in einer Summe zu zahlen sind, wenn die Rente nicht in vollem Umfang übertragen, verpfändet oder gepfändet ist?
20. Abgeordnete
**Frau
Unruh**
(DIE GRÜNEN)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß der Bezug von Kindererziehungsleistungen dem Datenschutz unterliegt, so daß es unzulässig ist, Dienststellen oder Privatpersonen, an deren Unterrichtung über solche Leistungen kein öffentliches Interesse besteht, über derartige Zahlungen in Kenntnis zu setzen, wie es der Fall ist, wenn Kindererziehungsleistungen von der Rentenrechnungsstelle über den Träger der Sozialhilfe und über die Heimleitung an die sozialhilfeberechtigte Heimbewohnerin ausbezahlt werden?

21. Abgeordnete
**Frau
Unruh**
(DIE GRÜNEN)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß es rechtsstaatlichen Grundsätzen widerspricht, wenn Heimbewohnerinnen über die mit Liquiditäts- und Zinseinbuße verbundene Umwegszahlung von Kindererziehungsleistungen nicht in gleicher Weise wie über die Überleitung der Rente förmlich unterrichtet werden und die Umwegszahlung damit begründet wird, daß häufig Angehörige der Heimbewohnerinnen Verfügungsberechtigt über deren Konten sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Seehofer
vom 17. April 1990**

In den Fällen, in denen die berechtigten Mütter in einem Altenheim wohnen und in denen die Heimkosten ganz oder teilweise vom Sozialhilfeträger getragen werden, hat dieser einen Erstattungsanspruch gegen den Rentenversicherungsträger. Wenn er diesen Anspruch geltend macht, wird auch die der Mutter zustehende Leistung für Kindererziehung an ihn ausgezahlt. Während die Rente zur Bestreitung der Heimkosten eingesetzt wird, wird die Leistung für Kindererziehung an die Mutter (bzw. an den Heimträger) weitergeleitet. Der Mutter wird diese Leistung bar ausgezahlt, und zwar ohne jegliche Verrechnung; auch der Taschengeldanspruch verringert sich nicht. Rechtsgrundlage für dieses Verfahren ist nicht der von Ihnen herangezogene § 65 Abs. 1 Satz 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (bzw. die entsprechende Regelung in den Parallelgesetzen), sondern § 65 Abs. 1 Satz 4, der insoweit eine Spezialregelung enthält. Stellt die Mutter jedoch bei dem zuständigen Versicherungsträger den Antrag, die Leistung für Kindererziehung auf ihr Konto zu überweisen, wird diesem Antrag stattgegeben.

Die Berechtigung zum Bezug einer Leistung für Kindererziehung gehört zu den personenbezogenen Daten, die dem Sozialdatenschutz unterliegen. Eine Offenbarung personenbezogener Daten ist nach dem Sozialgesetzbuch u. a. zulässig, soweit sie für die Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht nach dem Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Eine solche gesetzliche Aufgabe stellt auch die Verpflichtung des Trägers der Sozialhilfe bzw. der Heimleitung dar, die Leistung für Kindererziehung an die Mutter weiterzuleiten. Ein Verstoß gegen die Grundsätze des Datenschutzes liegt mithin nicht vor.

Wie bereits ausgeführt, kann die Mutter aber die Überweisung der Leistung für Kindererziehung auf ein eigenes Konto beantragen. In diesem Fall erfährt die Heimleitung nicht, daß der Mutter ein solcher Anspruch zusteht.

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, daß das Verfahren der Auszahlung der Kindererziehungsleistung an Heimbewohnerinnen rechtsstaatlichen Gründen widerspricht. Dieses Verfahren gewährleistet vielmehr, daß die berechtigten Mütter – die häufig gar nicht über ein eigenes Konto verfügen – die Leistung auch tatsächlich selbst erhalten. Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, daß dieses Verfahren zu einer verspäteten Auszahlung der Kindererziehungsleistung und damit zu Liquiditäts- und Zinseinbußen führt. Im übrigen steht es der Mutter frei, wenn sie mit diesem Auszahlungsverfahren nicht einverstanden ist, die Auszahlung der Leistung für Kindererziehung auf ihr Konto zu beantragen.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

22. Abgeordnete
**Frau
Beer**
(DIE GRÜNEN)
- Trifft die telefonische Auskunft des Führungsstabes der Luftwaffe im Bundesministerium der Verteidigung zu, nach der die nächste Sitzung zur Entscheidungsfindung über den Standort des

geplanten taktischen Tiefflugübungsentrums (TFWCT) der daran beteiligten NATO-Staaten erst für den September 1990 einberufen wurde, und wenn nein, zu welchem Termin werden die Beratungen über das TFWCT statt dessen geführt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Carl
vom 12. April 1990**

Die AIR FORCE SUB GROUP (AFSG) hat auf ihrer Tagung vom 5. bis 9. März 1990 mehrheitlich KONYA/Türkei als Standort für das künftige NTFC empfohlen.

Die Entscheidung über die Standortauswahl ist auf der Ministerkonferenz am 21. Mai 1990 vorgesehen.

Sollte dabei der Empfehlung der AFSG zugestimmt werden, dann könnte der geplante Lenkungsausschuß für die Errichtung des NTFC voraussichtlich im Juli 1990 mit den Vorbereitungen beginnen. Anderenfalls wird sich die AFSG auf ihrer Tagung vom 10. bis 14. September 1990 erneut mit diesem Thema befassen.

23. Abgeordnete
**Frau
Beer**
(DIE GRÜNEN)
- Auf welche Weise gedenkt die Bundesregierung die angekündigten weiteren Verlagerungen von Tiefflügen in andere Länder durchzuführen, so lange keine Entscheidung über den Bau eines TFWXT in Goose Bay (Labrador) oder in Konya (Anatolien/Türkei) gefallen ist, und welche Länder wären davon betroffen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Carl
vom 12. April 1990**

Eine weitere Verlagerung von Tieffluganteilen in andere Länder über das in GOOSE BAY bis 1991 geplante Maß hinaus ist bis zur Entscheidung über die Errichtung des NTFC zunächst nicht beabsichtigt.

24. Abgeordneter
**Hiller
(Lübeck)**
(SPD)
- Welche Mitglieder der Bundesregierung sind seit der Öffnung der deutsch-deutschen Grenze zu welchen Daten in die DDR (Zielort) mit der Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung geflogen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Carl
vom 12. April 1990**

Nach § 11 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) ist die Übermittlung personenbezogener Daten derjenigen Mitglieder der Bundesregierung, die Flugzeuge der Flugbereitschaft des BMVg benutzen u. a. nur dann zulässig, wenn dadurch die schutzwürdigen Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

Nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (Anlage 4, Ziffer 14) werden die schriftlichen Antworten der Bundesregierung veröffentlicht. Dadurch erhält die Öffentlichkeit Kenntnis von den personenbezogenen Daten. Die Verwendung dieser Daten ist damit nicht zu kontrollieren. Unter diesen Umständen muß davon ausgegangen werden, daß die Verletzung schutzwürdiger Belange der Betroffenen nicht ausgeschlossen werden kann. Damit wird die Übermittlung der von Ihnen erbetenen personenbezogenen Daten nach § 11 BDSG unzulässig.

Ich bedauere daher, Ihnen die erbetene Auskunft nicht geben zu können.

25. Abgeordneter
Nolting
(FDP)
- Ist die Bundesregierung der Meinung, daß die Kasernenpflicht bis zum 25. Lebensjahr nicht mehr zeitgemäß ist und entfallen sollte?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Carl
vom 12. April 1990**

Zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft und zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung sind nach § 18 Soldatengesetz - neben den wehrpflichtigen Soldaten - alle Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten bis zum Dienstgrad Oberleutnant, sofern sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verpflichtet.

Diese Regelung wird von den betroffenen Soldaten als unzeitgemäß angesehen.

Der Bundesminister der Verteidigung teilt diese Auffassung grundsätzlich. Eine Lockerung der Bestimmungen würde jedoch erhebliche Kosten verursachen, so daß eine eingehende Prüfung und Abwägung erforderlich ist.

26. Abgeordnete
Frau Schilling
(DIE GRÜNEN)
- Im Hinblick auf die Informationen der „WELT“ vom 26. März 1990, nach denen der Bundesminister der Verteidigung, Dr. Stoltenberg, die Führung der deutschen Luftwaffe beauftragt hat, eine Analyse bis April vorzulegen, über „welche Wirkung die stufenweise Streichung von Tiefflugteilen aus der Ausbildung für Einsatzbereitschaft“ haben würde, frage ich die Bundesregierung, ob unter den Begriff „Tiefflugteile“, auch die Übungen fallen, die im Tief- und Tiefstflug über Labrador, Kanada, stattfinden, wenn nicht, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Carl
vom 11. April 1990**

Bundesminister Dr. Stoltenberg hat im Zusammenhang mit einer grundlegenden Überprüfung der Bereitschaftsstände und der Übungskonzeption bei Heer und Luftwaffe angesichts der sich verändernden sicherheitspolitischen Lage die Luftwaffenführung auch mit einer Untersuchung über Art und Umfang der künftigen Tiefflugausbildung im In- und Ausland beauftragt. Diese Untersuchung schließt die Ausbildung in Labrador, Kanada ein.

27. Abgeordnete
Frau Schilling
(DIE GRÜNEN)
- Vor welchem Hintergrund wurde diese Analyse in Auftrag gegeben (Konsequenzen aus dem Ost-West-Verhältnis, Bewußtsein und Widerstand der Bevölkerung), und sollen dadurch auch die Einsatzaufgaben der Luftwaffe geändert werden, wenn ja, in welche Richtung gehen diese Überlegungen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Carl
vom 11. April 1990**

Hintergrund der Untersuchung ist die sich verändernde sicherheitspolitische Lage.

28. Abgeordnete
Frau Schmidt
(Nürnberg)
(SPD)
- Wie will die Bundesregierung sicherstellen, daß Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende gleichbehandelt werden vor dem Hintergrund, daß gegenwärtig lediglich 70% eines Geburtsjahrganges zur Bundeswehr einberufen werden, demgegenüber fast 100% der anerkannten Kriegsdienstverweigerer zum Zivildienst, und wie will die Bundesregierung bei einer eventuellen Reduzierung der Truppenstärke diese bereits jetzt bestehende Ungleichbehandlung von Wehr- und Zivildienstleistenden abbauen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Carl vom 12. April 1990

Die Einberufung der Wehrpflichtigen zum Grundwehrdienst ist nach den Vorschriften des Wehrpflichtgesetzes grundsätzlich zwischen dem 18. bis zum vollendeten 28. Lebensjahr möglich. Die Zahl der insgesamt zur Ableistung des Grundwehrdienstes herangezogenen Wehrpflichtigen eines Jahrgangs läßt sich deshalb nur an einem Geburtsjahrgang darstellen, dessen Angehörige das 28. Lebensjahr vollendet haben und deshalb nicht mehr zum Grundwehrdienst heranstehen.

Für den als Beispiel ausgewählten Geburtsjahrgang 1960 ergibt sich dabei folgendes Bild:

Von den 464 458 erfaßten Wehrpflichtigen waren 349 726 (75,3 v. H.) wehrdienstfähig.

Davon haben 225 862 Wehrpflichtige Wehrdienst und 52 983 Wehrpflichtige einen nach dem Wehrpflichtgesetz vergleichbaren Dienst geleistet, insgesamt also 278 845 Wehrpflichtige (= 79,7 v. H.).

Weitere 30 162 wehrdienstfähige Wehrpflichtige (= 8,6 v. H.) wurden wegen einer Wehrdienstausnahme oder eines Einberufungshindernisses nicht zum Wehrdienst oder gleichartigem Dienst einberufen.

Nur 8 812 (= 2,5 v. H.) konnten nicht einberufen werden, weil im Zeitpunkt ihrer Verfügbarkeit keine für sie geeignete Stelle innerhalb der Bundeswehr zu besetzen war.

Nach Auskunft des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit wurden insgesamt 31 907 Wehrpflichtige (= 9,1 v. H. der Wehrdienstfähigen) als Kriegsdienstverweigerer anerkannt, von denen wiederum nur 26 059 (= 81,7 v. H.) Zivildienst geleistet haben.

Ob bei einer eventuellen Reduzierung der Truppenstärke diese Heranziehungsquoten beibehalten werden können, läßt sich im gegenwärtigen Zeitpunkt wegen fehlender konkreter Anhaltspunkte nicht beantworten.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

29. Abgeordneter
Großmann
(SPD)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, in welchen Sachfragen es Differenzen zwischen dem Abteilungsleiter des WHO-Programms zur AIDS-Bekämpfung, Herrn J. M., und dem Generaldirektor der UN-Behörde, Herrn H. N., gab?

**Antwort der Bundesministerin Frau Dr. Lehr
vom 12. April 1990**

Der Bundesregierung ist bekannt, daß zwischen Dr. M. und dem Generaldirektor N. nicht immer die gleichen Auffassungen über Art und Ausmaß der zu treffenden Maßnahmen im personellen, finanziellen und organisatorischen Bereich bestanden haben. Meinungsunterschiede in verschiedenen Sachfragen, wie Dr. M. sie gegenüber den Medien genannt hat, haben ihn schließlich zur Kündigung bewogen.

30. Abgeordneter
Großmann
(SPD) Kann die Bundesregierung Meldungen bestätigen, daß der WHO-Generaldirektor N. die HIV-Infektion und die AIDS-Erkrankung als „Schande“ bezeichnet hat?

**Antwort der Bundesministerin Frau Dr. Lehr
vom 12. April 1990**

Die Bundesregierung kann derartige Meldungen nicht bestätigen.

31. Abgeordneter
Großmann
(SPD) Wie schätzt die Bundesregierung den Rücktritt von Herrn J. M. und seine Folgen für die allgemein hochgeschätzte Arbeit der AIDS-Abteilung der WHO ein?

**Antwort der Bundesministerin Frau Dr. Lehr
vom 12. April 1990**

Dr. M. hat sich als Leiter des Global Programme on AIDS (GPA), das er aufgebaut hat, große Verdienste erworben. Die Bundesregierung erwartet von der WHO, daß diese auch nach einem Wechsel in der Leitung des GPA die wichtige Arbeit auf dem Gebiet der AIDS-Bekämpfung mit unvermindertem Einsatz fortführt.

32. Abgeordneter
Großmann
(SPD) Überlegt die Bundesregierung, aus diesen Vorgängen Konsequenzen zu ziehen und ihre finanzielle Beteiligung an dem AIDS-Programm der WHO auszusetzen?

**Antwort der Bundesministerin Frau Dr. Lehr
vom 12. April 1990**

Nein. Die Zahlungen der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der WHO-GPA erfolgen an die WHO. Der größte Teil des deutschen Beitrags (13 Mio. DM) wird in Form von projektgebundener Hilfe mit spezieller Berichts- und Abrechnungspflicht geleistet. Wie bisher werden auch in Zukunft Effizienz und Qualität des Programms sorgfältig beobachtet und die weitere Entwicklung verfolgt werden. Von Effizienz und Qualität des WHO-GPA hängt der Grad der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an dem Programm ab.

33. Abgeordneter
Jaunich
(SPD) Wie beurteilt die Bundesregierung aus jugend- und gesundheitspolitischer Sicht die Tatsache, daß, trotz jahrelanger Appelle, die meisten Betriebe der Gastronomie nichtalkoholische Getränke erheblich teurer anbieten, als alkoholische Getränke (z. B. Bier)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer
vom 18. April 1990**

Die Tatsache, daß in vielen Gastwirtschaften nichtalkoholische Getränke teurer als die gleiche Menge Bier – als dem billigsten alkoholhaltigen Getränk – angeboten werden, stellt ein jugend- und gesundheitspolitisches Problem dar. Nach einer vom Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit in Auftrag gegebenen Studie aus dem Jahre 1986 würden 23% der jungen Leute unter 24 Jahren, die schon einmal Alkohol getrunken haben, ein nichtalkoholisches Getränk wählen, wenn es billiger als Bier wäre. Die Bundesregierung unterstützt deshalb die Forderungen und Aktionen zur Propagierung preiswerter, attraktiver Getränke ohne Alkoholgehalt. Sie hat sich bereits vor Jahren in Gesprächen mit dem Deutschen Brauerbund und dem Deutschen Hotel- und Gaststätten-Verband für entsprechende Appelle derselben gegenüber den Mitgliedern dieser Verbände eingesetzt und beim Bundeskartellamt kartellrechtliche Bedenken hiergegen ausgeräumt.

Auf Anregung des Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit ist bei der Deutschen Hauptstelle gegen Suchtgefahren (DHS) zur Zeit eine Umfrage der Preissituation zwischen alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken in Vorbereitung. Es sollen von Mitgliedern der Abstinenzverbände wie z. B. Blaues Kreuz und Guttempler in 100 Städten der Bundesrepublik Deutschland in jeweils zwei bis drei Gaststätten die Preise für o. g. Getränke erfragt werden. Über das Ergebnis sollen Presse und Öffentlichkeit informiert werden.

Darüber hinaus werden im Mai dieses Jahres Gespräche zwischen der DHS und der „Vereinigung alkoholfreier Getränke-Industrie e. V.“ stattfinden, die sich mit dem o. a. Thema befassen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

- | | |
|--|--|
| 34. Abgeordneter
Böhm
(Melsungen)
(CDU/CSU) | Welche konkreten Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um sicherzustellen, daß die Ausbaustrecke der Deutschen Bundesbahn (DB) Dortmund – Kassel, deren Bedeutung im Rahmen der Ost-West-Relation durch die Grenzöffnung zur DDR sich noch weiter erhöht hat, zügiger aus- bzw. neugebaut werden kann als bisher beabsichtigt? |
| 35. Abgeordneter
Böhm
(Melsungen)
(CDU/CSU) | Ist beabsichtigt, die DB-Streckenführung Dortmund – Kassel durch weitere Neubauabschnitte so zu gestalten, daß weitere Fahrzeitverkürzungen ermöglicht werden können? |

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte
vom 11. April 1990**

Auf Grund der aktuellen politischen Entwicklung gewinnt der Ausbau der Ost-West-Verbindungen, wie z. B. die Ausbaustrecke Dortmund – Kassel, zusätzliche Bedeutung. Hieraus können konkrete weitergehende Maßnahmen erforderlich werden. Ziel ist es, auf gesicherter planerischer Grundlage die erforderlichen Maßnahmen schnellstmöglich zu verwirklichen. Grundlage der Planungen sind eingehende Verkehrsprognosen, die zur Zeit für die Bundesrepublik Deutschland und die DDR erarbeitet werden.

36. Abgeordnete
**Frau
Faße**
(SPD) Ist es zutreffend, daß Solarmobile, die auf Grund ihrer spezifischen technischen Gegebenheiten in wesentlichen Punkten, z. B. Gewicht und Höchstgeschwindigkeit, von herkömmlichen Pkw abweichen, bei der Straßenzulassung durch den TÜV nach denselben Kriterien wie Pkw beurteilt werden?
37. Abgeordnete
**Frau
Faße**
(SPD) Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um dieser umweltfreundlichen Alternative zum Pkw die Zulassung zum Straßenverkehr zu erleichtern?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Knittel
vom 18. April 1990**

Solarmobile sind, sobald sie der Personenbeförderung dienen, grundsätzlich als Personenkraftwagen einzustufen, auch wenn sie sich auf Grund ihrer technischen Gegebenheiten von konventionellen Personenkraftwagen unterscheiden. Damit gelten auch für Solarmobile die der Sicherheit dienenden Bau- und Ausrüstungsvorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO). Diese Vorschriften stehen der Einführung neuartiger Technologien nicht im Wege, weil sie die Möglichkeit für vertretbare Ausnahmeregelungen eröffnen. Bislang sind beim Kraftfahrt-Bundesamt allerdings noch keine Anträge auf Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis (§ 20 StVZO) für Solarmobile gestellt worden. Soweit Solarmobile mit einer Einzelbetriebserlaubnis zugelassen werden sollen, fällt die Erteilung etwa notwendiger Ausnahmegenehmigungen von einzelnen Bau- und Ausrüstungsvorschriften der StVZO in die Zuständigkeit der obersten Landesbehörden.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

38. Abgeordneter
Ibrügger
(SPD) Teilt die Bundesregierung meine Auffassung, daß durch die im Wasserhaushaltsgesetz des Bundes nicht verbindlich geregelte Entschädigungshöhe für Landwirte mit Flächen in Wasserschutzgebieten zu Ungerechtigkeiten führt und die landwirtschaftlichen Verbände als Verhandlungspartner gegenüber den Wasserwerken in eine unbefriedigende Verhandlungsposition gebracht hat?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner
vom 18. April 1990**

Der Deutsche Bundestag hat auf Vorschlag des Innenausschusses im Zusammenhang mit der Verabschiedung der 5. Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz für Land- und Forstwirte in § 19 Abs. 4 WHG einen Ausgleichsanspruch für wirtschaftliche Nachteile durch Beschränkungen der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung wegen erhöhter Anforderungen in Wasserschutzgebieten geschaffen. Die Modalitäten der Ausgleichsregelung sind dem Landesrecht vorbehalten. Hiergegen hat der Bundesrat keine Einwände erhoben.

Rahmenregelungen, wie sie nach Artikel 75 Nr. 4 GG für das Wasserrecht vorgeschrieben sind, geben den Landesgesetzgebern einen Regelungsspielraum, der zu unterschiedlichen Ausgestaltungen des Ausgleichsanspruchs führen kann. Dabei hängt die Höhe des Ausgleichs – wie auch bei einer Enteignungsentschädigung – von den Umständen des konkreten Einzelfalles ab. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß die Ausgleichsregelungen der Länder zu Ungerechtigkeiten für die Landwirte geführt oder die landwirtschaftlichen Verbände bei den Verhandlungen über Ausgleichsleistungen benachteiligt hätten.

Ein grundsätzlicher Unterschied ist darin zu erkennen, daß Baden-Württemberg auf Antrag auch einen pauschalen Ausgleich vornimmt, während die übrigen Bundesländer bisher auf Einzelfallentscheidungen abstellen. Im übrigen ist die Angemessenheit des Ausgleichs gerichtlich voll nachprüfbar.

39. Abgeordneter
Ibrügger
(SPD) Warum sorgt die Bundesregierung nicht für eine umgehende bundeseinheitliche Regelung, um der Landwirtschaft auf diesem Wege zu helfen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner
vom 18. April 1990**

Eine bundeseinheitliche Regelung über die Höhe des zu zahlenden Ausgleichs ist nicht möglich, weil es auf die konkret erlittenen wirtschaftlichen Nachteile ankommt (s. auch Antwort zu Frage 38). Die Bundesregierung hat im Artikelgesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes aber eine Ausweitung der Regelungen nach § 19 Abs. 4 WHG vorgeschlagen (s. auch Antwort zu Frage 41).

40. Abgeordneter
Ibrügger
(SPD) Teilt die Bundesregierung meine Auffassung, daß die für den Gewässerschutz und Trinkwasserschutz erforderlichen Auflagen zu einer Verminderung des Beleihungswertes führen und die damit verbundene Eigentumsmindering um so mehr eine schnelle Regelung erfordert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner
vom 18. April 1990**

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß nur im Einzelfall entschieden werden kann, ob Auflagen in Wasserschutzgebieten zu einer Verminderung des Beleihungswertes der betroffenen Flächen führen. Sollte eine Eigentumsmindering damit verbunden sein, regelt sich die Entschädigung im Fall der Enteignung nach § 19 Abs. 3, § 20 WHG in Verbindung mit dem weiteren Enteignungsrecht, ansonsten nach § 19 Abs. 4 WHG.

41. Abgeordneter
Ibrügger
(SPD) Wird die Bundesregierung, wenn sie eine Änderung des § 19 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes ablehnt, dann mindestens im Naturschutzgesetz eine befriedigende Regelung für die Landwirte in Wasserschutz- und Landschaftsschutzgebieten vorsehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner
vom 18. April 1990**

Die Bundesregierung lehnt eine Änderung oder Ergänzung der Ausgleichsregelung des § 19 Abs. 4 WHG nicht grundsätzlich ab. Der Entwurf einer Novelle zum Bundesnaturschutzgesetz des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit enthält eine weitere Ausgleichsregelung für naturschutzbedingte Nutzungseinschränkungen und als Artikelgesetz auch eine Ausweitung der Ausgleichsregelung des § 19 Abs. 4 WHG auf Einzugsgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen oder Heilquellen sowie sonstige Gebiete zum Schutz des Grundwassers. Damit sollen in größerem Umfang als bisher mögliche wirtschaftliche Nachteile bei erhöhten Anforderungen an die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, die aus Gründen des Natur- und Gewässerschutzes notwendig sind, ausgeglichen werden. Auch hierbei muß von der begrenzten Rahmenkompetenz des Bundes für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Wasserhaushalt ausgegangen werden.

42. Abgeordnete
**Frau
Wollny**
(DIE GRÜNEN)
- Unterliegt die Deutsche Bundesbahn als Transporteur von Kernbrennstoffen einer Überprüfung nach § 4 Abs. 2 Atomgesetz durch das Bundesamt für Strahlenschutz, und wie sieht diese Überprüfung für die Bundesbahntöchter und weitere Unterauftragsnehmer im Einzelnen aus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner
vom 17. April 1990**

Die Deutsche Bundesbahn (DB) hat für die Beförderung von Kernbrennstoffen dem Bundesamt für Strahlenschutz die Erfüllung der in § 4 Abs. 2 AtG enthaltenen Genehmigungsvoraussetzungen nachzuweisen. Die DB hat auch hinsichtlich der von ihr im Unterauftrag hinzugezogenen Unternehmen – seien sie innerhalb oder außerhalb ihres Konzernbereiches angesiedelt – sicherzustellen, daß die Genehmigungsvoraussetzungen bei einer solchen Hinzuziehung Dritter in gleicher Weise eingehalten werden wie bei Erfüllung ausschließlich durch die DB selbst. Die genehmigungsrechtliche Beurteilung weist insoweit keine Besonderheiten auf.

43. Abgeordnete
**Frau
Wollny**
(DIE GRÜNEN)
- Welche Personen im Bereich der Deutschen Bundesbahn (DB) werden konkret gemäß den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 Atomgesetz einer Zuverlässigkeitsüberprüfung unterzogen, und erstreckt sich diese auf alle mit Nukleartransporten Beschäftigten der DB?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner
vom 17. April 1990**

Die mit der Planung von Kernbrennstofftransporten betrauten Mitarbeiter der Deutschen Bundesbahn (DB) bei der „Zentralen Zentralstelle Absatz“ in Mainz (ZZA) werden einer Sicherheitsprüfung gemäß den Richtlinien für den öffentlichen Dienst durch die DB selbst unterzogen. Das Bundesamt für Strahlenschutz erhält Kenntnis von dieser Überprüfung.

Die Bundesbahnbediensteten (z. B. Lokführer, Bahnpolizei), die beim Schienentransport eingesetzt werden, unterliegen bei einer Einstellung einer eigenständigen Überprüfung durch die DB. Von einer atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung wird auf Grund der besonderen Randbedingungen und gezielter spezifischer Maßnahmen beim Schienentransport abgesehen.

Das Bundesamt für Strahlenschutz hat alle Mitarbeiter der DB, die deren Straßenbeförderungen ausführen, einer atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung unterzogen.

44. Abgeordneter
Wüppesahl
(fraktionslos)
- Ist der Bundesregierung bekannt, daß für die seit 1986 international gültigen Einheit „Sievert“ für die Äquivalentdosis keine Grenzwerte vorliegen, somit eine Bewertung der in „Sievert“ ausgedrückten Meßergebnisse nicht möglich und die Kernreaktor-Fernüberwachung ihre Aufgabe der Messung, Bewertung und gegebenenfalls Gefahrenabschätzung der radioaktiven Strahlung um Atomkraftwerk-Standorte nicht erfüllen kann, und welche Schritte plant die Bundesregierung bzw. hat sie eingeleitet, um Grenzwerte in „Sievert“ zu bestimmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner
vom 17. April 1990**

In der Neufassung der Strahlenschutzverordnung bekanntgemacht am 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1321) sind die Dosisgrenzwerte in der Einheit „Sievert“ angegeben. In der Begründung zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung vom 18. Mai 1989 (BGBl. S. 843; BR-Drucksache 149/89, ist hierzu folgendes ausgeführt:

„Bezüglich der Einheiten ist darauf hinzuweisen, daß bereits durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Gesetz über Einheiten im Meßwesen vom 12. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2537) als abgeleitete SI-Einheit für die Aktivität das „Becquerel“ und durch die „Dritte Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Gesetz über Einheiten im Meßwesen“ vom 8. Mai 1981 (BGBl. I S. 422) als abgeleitete SI-Einheit für die Äquivalentdosis das „Sievert“ auch mit Wirkung für die Strahlenschutzverordnung bereits eingeführt worden ist. Die Novellierung berücksichtigt somit auch die in der „Ausführungsverordnung zum Gesetz über Einheiten im Meßwesen“ vom 13. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2272) aufgeführten Einheiten. Bei der Novellierung sind daher nur noch diese Bezeichnungen verwendet worden; aus Vereinfachungsgründen ist im Verordnungstext auch auf bisher übliche Doppelangaben (z. B. Becquerel/Curie) verzichtet worden.“

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Post
und Telekommunikation**

45. Abgeordneter
Vosen
(SPD)
- In welchem Umfang hat der Bundesminister für Post und Telekommunikation geplante Bauprojekte angehalten, um zu überprüfen, auf welche verzichtet werden kann, damit die eingesparten Mittel in der DDR verwandt werden können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rawe
vom 19. April 1990**

Seit dem 1. Januar 1990 wurden bei der Deutschen Bundespost auf Grund des am 1. Juli 1989 in Kraft getretenen Poststrukturgesetzes die hoheitlichen von den betrieblichen Aufgaben getrennt; für letztere sind die drei

Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST, Deutsche Bundespost TELEKOM und Deutsche Bundespost POSTBANK zuständig und verantwortlich. Zu den Betriebsaufgaben dieser Unternehmen sind auch die Postbauvorhaben zu rechnen.

Der Bundesminister für Post und Telekommunikation hat keine geplanten Bauprojekte angehalten. Jedoch hat der Vorstand der Deutschen Bundespost POSTDIENST angeordnet, alle Möglichkeiten einer streng kostenorientierten Wirtschaftsführung zu prüfen. In diese Überprüfung wurden auch alle geplanten Bauvorhaben mit einer Bausumme über 2,5 Mio. DM einbezogen.

Ein Zusammenhang zwischen möglicher Mitteleinsparung und Bereitstellung von Mitteln für die DDR besteht nicht.

46. Abgeordneter **Wittich** (SPD) Trifft es zu, daß entgegen dem Beschluß von Bundesminister Dr. Schwarz-Schilling aus dem Jahre 1983, der Amtsvorsteher des Fernmeldeamts Fulda den Plan verfolgt, noch in diesem Jahr den Innendienst der Fernsprechentörungsstelle in Bad Hersfeld nach Fulda zu verlagern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rawe vom 19. April 1990

Die Frage der Verlagerung des Innendienstes der Fernsprechentörungsstelle Bad Hersfeld nach Fulda muß im Zusammenhang mit der Neuorganisation des Technischen Kundendienstes der Deutschen Bundespost TELEKOM im ganzen gesehen werden. Dazu sind seit Anfang 1989 weitere Details des Organisationskonzepts erarbeitet und die Einführungsstrategie festgelegt worden.

Die Organisation im Technischen Kundendienst wird zunächst bei den Fernmeldeämtern an den Standorten der Zentralvermittlungsstellen (Berlin, Hamburg, Hannover, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Nürnberg, Stuttgart und München) umgestellt, da hier mit der Einführung des ISDN (Integrated Services Digital Network) begonnen wird. Die Umstellung auf die Neuorganisation erfolgt bei den übrigen Fernmeldeämtern (einschl. Fulda) erst später. Zur Zeit werden dafür die Rahmenregelungen erarbeitet.

Nach dem derzeitigen Planungsstand ist entsprechend diesen Rahmenvorgaben im Bezirk des Fernmeldeamtes Fulda eine Dienststelle für den Technischen Kundendienst vorgesehen, die folgendermaßen aufgeteilt werden soll:

Auf Grund der Ergebnisse betriebswirtschaftlicher Untersuchungen soll im Bezirk des Fernmeldeamtes Fulda nur eine Stelle die ortsunabhängigen und administrativen Aufgaben (Störungsannahme, Personaleinsatz u. ä.) erfüllen.

Die Präsenz in der Fläche gewährleistet die neue Konzeption durch die dezentralen Organisationselemente der bisherigen Organisation. So bleiben die Präsenz und auch die Arbeitsplätze der Kundenbetreuer für die Montage und die Instandhaltung der Endgeräte in der Fläche (hier Bad Hersfeld und Alsfeld) erhalten.

Die von der Deutschen Bundespost TELEKOM – voraussichtlich in den nächsten Monaten – herauszugebenden Regelungen werden jedoch nur einen Rahmen beschreiben, der auch künftig von den Oberpostdirektionen bzw. den Fernmeldeämtern selbst auszufüllen ist. So wird die Oberpostdirektion Frankfurt am Main bzw. das Fernmeldeamt Fulda auch weiterhin für die Gestaltung der Organisation im einzelnen zuständig sein. Hierzu gehört die Festlegung des Standortes der künftigen Stelle für den Technischen Kundendienst sowie die Festlegung der Arbeitsstellen der

Kundenbetreuer im Bezirk des Fernmeldeamtes Fulda. Nur vor Ort können alle Einflußgrößen, wie z. B. Arbeitsschwerpunkt oder Verkehrsverbindungen, in die sachgerechte Beurteilung einbezogen werden.

Die geplante Verlegung der administrativen Aufgaben von Bad Hersfeld nach Fulda ist eine Maßnahme, die aus betrieblichen und wirtschaftlichen Gründen dringend notwendig ist.

47. Abgeordneter
Wittich
(SPD)
- Teilen Sie meine Auffassung, daß die Fernsprechentstörungsstelle in Bad Hersfeld mit ihren Vermittlungsstellen in Heringen/Werra, Philippsthal, Hohenroda-Mansbach, Wildeck-Obersuhl und Wildeck-Hönebach wegen ihrer zentralen Lage ein idealer Standort ist, um den Herausforderungen im Bereich der Telekommunikation in der DDR erfolgreich zu begegnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rawe
vom 19. April 1990**

Die geplante Verlagerung des Innendienstes der Fernsprechentstörungsstelle Bad Hersfeld nach Fulda ist, wie sich aus der Antwort zur vorangehenden Frage 46 erkennen läßt, eine interne betriebliche Maßnahme der Deutschen Bundespost TELEKOM. Auswirkungen auf die künftigen Telekommunikationsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR hat diese Maßnahme nicht, so daß in dieser Hinsicht keine Gründe für eine Beibehaltung der betreffenden Dienste in Bad Hersfeld sprechen.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung,
Bauwesen und Städtebau**

48. Abgeordneter
Dr. Sperling
(SPD)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, die zeitlichen Abstände der Anpassung der Kostenpauschalen der 2. Berechnungsverordnung und der Neubaumietenverordnung zu verringern, um die Steigerungen kontinuierlicher zu gestalten?

**Antwort des Staatssekretärs von Loewenich
vom 12. April 1990**

Die in der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) enthaltenen Pauschalen für die Verwaltungs- und Instandhaltungskosten sind in der Vergangenheit in unterschiedlichen zeitlichen Abständen geändert worden. Für die einzelnen Pauschalen gilt folgendes:

Die Pauschalen für die Kosten der Verwaltungsleistungen während der Bauzeit (§ 8 Abs. 3 II. BV) sind nach 1957 erst wieder zum 1. Mai 1984 geändert worden; eine erneute Änderung dürfte in absehbarer Zeit nicht erforderlich sein.

Die Pauschale der Verwaltungskosten für die Hausbewirtschaftung (§§ 26, 41 II. BV) ist nach 1979 letztmals zum 1. Juli 1988 erhöht worden; ein Änderungsbedarf in nächster Zeit ist nicht erforderlich.

Die Instandhaltungskostenpauschale (§ 28 II. BV) ist im Laufe der vergangenen 20 Jahre etwa alle 4 Jahre geändert worden, letztmalig zum 1. Juli 1988. Dabei sind auch die Entwicklungen, die nach jeweiligen Änderungen für die nächste Zeit zu erwarten waren, berücksichtigt worden. Von daher sind kürzere Anpassungen zur Zeit nicht angebracht. Im übrigen würden zeitlich kürzere Anpassungen mit den damit verbundenen Mieterhöhungen zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führen, der nicht gerechtfertigt ist. Die letzten Anpassungen hatten bezüglich der Mietsteigerungen eine Größenordnung von 0,20 DM/qm Wohnfläche monatlich; diese durchschnittlich alle 4 Jahre erfolgende Mietsteigerung erscheint zumutbar. Auch von daher ist eine Anpassung der Pauschale in kürzeren Zeiträumen nicht erforderlich.

49. Abgeordneter **Dr. Sperling** (SPD) Wann ist mit der nächsten Novellierung zu rechnen?

Antwort des Staatssekretärs von Loewenich vom 12. April 1990

Die Frage läßt sich gegenwärtig nicht mit hinreichender Bestimmtheit beantworten. Aus meiner Antwort zur vorangehenden Frage folgt jedoch, daß eine Novellierung in den nächsten zwei Jahren unwahrscheinlich ist.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

50. Abgeordneter **Oswald** (CDU/CSU) Wie hoch sind in den einzelnen Ausbildungsbereichen die derzeitigen Ausbildungsvergütungen in der Bundesrepublik Deutschland, und sind dabei Veränderungen im Vergleich zu den Vorjahren festzustellen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Schaumann vom 18. April 1990

Die durchschnittlichen Ausbildungsvergütungen pro Monat betragen nach einer Untersuchung des Bundesinstituts für Berufsbildung im Jahre 1989 in den Ausbildungsbereichen Industrie und Handel 768 DM, öffentlicher Dienst 750 DM, Landwirtschaft 676 DM, Freie Berufe 661 DM, Handwerk 608 DM und Hauswirtschaft 579 DM. Der Durchschnitt der tariflichen Ausbildungsvergütungen lag damit 1989 3,1% höher als im Vorjahr. 1988 waren die Ausbildungsvergütungen durchschnittlich um 2,6% gegenüber 1987 gestiegen und 1987 um 3,3% gegenüber 1986.

Insgesamt sind die monatlichen Ausbildungsvergütungen im Durchschnitt von 395 DM im Jahre 1976 auf 694 DM im Jahre 1989 angestiegen; das entspricht einer Steigerung um rund 76%. Dabei wurden die durchschnittlichen Vergütungen für zuletzt 234 relativ stark besetzte Ausbildungsberufe ermittelt, auf die jeweils mehr als 90% aller bestehenden Ausbildungsverhältnisse entfielen.

Die jährlichen Steigerungsraten lagen in den Jahren 1977 bis 1982 im Durchschnitt zwischen 5,2% und 7,2%. Ab 1983 fielen die Erhöhungen der Ausbildungsvergütungen entsprechend der allgemeinen Entwicklung der Tariflöhne und -gehälter deutlich geringer aus: Sie bewegten sich zwischen 2,0% und 3,4%.

Die Streubreite der Ausbildungsvergütungen ist nach wie vor groß. Die höchsten Ausbildungsvergütungen wurden 1989 mit durchschnittlich 1 100 DM pro Monat im Bauhauptgewerbe bezahlt, und zwar für Maurer, Zimmerer, Straßenbauer, Stukkateure/-innen, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/-innen. Die mit Abstand geringsten Vergütungen hatten 1989 die – meist weiblichen – Auszubildenden im Herren- und Damenschneiderhandwerk mit 255 DM bzw. 265 DM pro Monat.

Für 81 % der Jugendlichen, die 1989 in den untersuchten Berufen betrieblich ausgebildet wurden, lag der monatliche Verdienst zwischen 550 DM und 800 DM. Weniger als 550 DM erhielten 8 % mehr als 800 DM erreichten 11 % der Auszubildenden.

51. Abgeordneter **Oswald**
(CDU/CSU) Ist der Bundesregierung bekannt, inwieweit ein Zusammenhang zwischen der Höhe der Ausbildungsvergütung in einer bestimmten Branche und der Lehrstellennachfrage in diesem Bereich besteht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Schaumann
vom 18. April 1990**

Bei der Entscheidung von Jugendlichen für einen bestimmten Ausbildungsberuf bzw. für eine bestimmte Lehrstelle ist die Höhe der Ausbildungsvergütung nach vorliegenden Untersuchungen z. B. des Bundesinstituts für Berufsbildung, ein Kriterium unter vielen. In der Rangreihe der Entscheidungsgründe stehen bei den meisten Schulabgängern Spaß am Beruf, Eignung, Verfügbarkeit einer Ausbildungsstelle und sicherer Arbeitsplatz vor anderen Gründen. Materielle Überlegungen spielen danach insgesamt nur eine sekundäre Rolle.

Das erzielbare Arbeitseinkommen folgt für die Auszubildenden erst auf dem siebten Platz und die Ausbildungsvergütung auf Platz 9. Für Hauptschüler sind allerdings die materiellen Aspekte (verfügbare Lehrstelle, Ausbildungsvergütung, Verdienst) wichtiger. Auch ergeben sich deutliche Unterschiede in den Berufswahlgründen zwischen männlichen und weiblichen Auszubildenden.

Aus der Berufsberatungsstatistik der Bundesanstalt für Arbeit ist ebenfalls erkennbar, daß sich die Nachfrage nach Ausbildungsstellen nicht auf Bereiche mit besonders hoher Ausbildungsvergütung konzentriert. Ein Beispiel dafür ist das Bauhandwerk. Trotz der hohen Ausbildungsvergütung hat das Baugewerbe seit Jahren Schwierigkeiten, Nachwuchskräfte zu gewinnen. Die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen in dieser Branche ist nach wie vor relativ gering.

Bonn, den 20. April 1990

